

# Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

Nr. 13/1991

Düsseldorf, den 01.08.1991

---

Seite 2 - 4

Ausschreibung von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln (HSP II, Rd.Erlaß MWF vom 04.06.1991 - I C 2 -6037-)

Seite 4

Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaft<sup>en</sup> und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Mai 1991

Seite 5

Festlegung der Prüfungstermine gemäß § 4 der Ordnung für die Festlegung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

Ausschreibung von Wiedereinstiegsstipendien und  
Werkvertragsmitteln (HSP II, Rd.Erlaß MWF  
vom 04.06.1991 -I C 2 - 6037 -)

Die Landesregierung fördert mit einer Reihe von Maßnahmen die berufliche Entwicklung von Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Priorität.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung beabsichtigt daher, den wissenschaftlichen Hochschulen für die Förderung ihres weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses Mittel für Wiedereinstiegsstipendien und Werkverträge zuzuweisen.

Die Mittel können in Form des Wiedereinstiegsstipendiums oder des Werkvertrages vergeben werden.

Bei Vergabe der Mittel ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Zuwendungsempfänger sind in der Regel Frauen, in Ausnahmefällen auch Männer, wenn sie durch Kindererziehungspflichten benachteiligt waren.
2. Bei der Ausschreibung der Mittel und bei der Vergabe der Stipendien, bzw. der Werkverträge ist die Hochschulfrauenbeauftragte zu beteiligen.
3. Bei der Vergabeentscheidung ist die Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu beteiligen.

Das anschließend wiedergegebene Merkblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung unterrichtet über die Vergabevoraussetzungen für das vorgenannte Förderprogramm:

1. Wiedereinstiegsstipendien

Ein Wiedereinstiegsstipendium ermöglicht Frauen, nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein abgebrochenes Forschungsprojekt wieder aufzunehmen und abzuschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einzuarbeiten. Gedacht ist vorrangig an wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsvorhaben münden. Wiedereinstiegsstipendien stehen auch Männern offen, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben.

Voraussetzung:

In der Regel Promotion.

Höhe:

1.500 DM pro Monat (als Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben 1.000 DM pro Monat; ggf. Kinderbetreuungszuschlag entsprechend den Regelungen der DFG: ein Kind 300 DM, zwei Kinder 400 DM).

Dauer:

Bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich).

Verfahren:

Antragstellung bei der Hochschule mit Begründung und kurzer Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird. Gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zur Qualität des Vorhabens und zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung.

2. Werkverträge

Die Werkverträge eröffnen qualifizierten Wissenschaftlerinnen, die - in der Regel aufgrund der Familienphase - ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit.

Voraussetzung:

In der Regel Promotion.

Höhe der Werkvertragsmittel:

Je nach Umfang des wissenschaftlichen Werkes (Bedarf z. B. für Kinderbetreuung, für technische Arbeiten und für Reisekosten ist zu berücksichtigen).

Verfahren:

Antragstellung bei der Hochschule. Nähere Modalitäten legt die Hochschule fest.

Anträge werden bis zum 02.09.1991 erbeten an das Dezernat 3 der Universitätsverwaltung (Tel. 311-2418/2417).

Düsseldorf, den 31.07.1991

*Gert Kaiser*

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

**Satzung  
zur Änderung der Magisterprüfungsordnung  
für den Zusatzstudiengang  
Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Vom 23. Mai 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Magisterprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. November 1990 (GABl. NW. II 1991 S. 31) wird wie folgt geändert:

**1. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit im Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin beträgt zwei Jahre.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Magisterarbeit, der zweite Teil besteht aus

drei mündlichen Prüfungen. Der zweite Teil der Magisterprüfung soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres abgeschlossen sein. Die Magisterprüfung kann auch vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“

**2. § 11 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung soll im Laufe der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahres gestellt werden.“

**3. § 15 Abs. 7 wird gestrichen.**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 5. 4. 1991 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. 4. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 5. 1991 - II A 6-8144.15.

Düsseldorf, den 23. Mai 1991

Der Rektor,  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsprofessor Dr. G. Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1991 -Teil II-

Festlegung des Überprüfungsstermins  
gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung  
der besonderen Eignung in den Studiengängen  
Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für ein Lehramt an Schulen

---

Hiermit lege ich die Termine zur Feststellung der besonderen  
Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste  
Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen für das

Sommersemester 1992 auf den 19. Februar 1992 und für das  
Wintersemester 1992/93 auf den 22. Juli 1992 fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen

Leichtathletik/Turnen

Schwimmen

und den Sportspielen

erfolgt durch das Institut für Sportwissenschaft der  
HEINRICH-HEINE Universität Düsseldorf, Gebäude 28.01  
Universitätsstraße 1

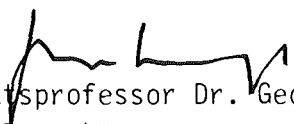
Bewerber, die sich für ein Sportstudium interessieren,  
müssen sich für das Sommersemester bis spätestens  
22. Januar 1992 und für das Wintersemester 1992/93 bis spätestens  
24. Juni 1992 beim Institut für Sportwissenschaft der  
HEINRICH-HEINE Universität Düsseldorf anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungs-  
formular des Sportinstituts zu erfolgen.

Der genaue Terminplan für die Überprüfung in den verschiedenen  
Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungsstermin  
durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.

In Vertretung

Düsseldorf, den 01.08.1991

  
(Universitätsprofessor Dr. Georg Strohmeier)  
Prorektor